

# Beschlussvorlage

<b>Federführende Stelle:</b> 202 <b>Sachbearbeitung:</b> Singler	Drucksache Nr.: 95/2022 Az.: 922.5620
---	--

## An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--	--	--	--	--	--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Vorlagenkonferenz	27.04.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Vorlagenkonferenz	04.05.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Haupt- und Personalausschuss	30.05.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	20.06.2022	beschließend	öffentlich	

## Betreff:

**Beteiligung der Stadt an der Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH;  
Beschluss zur Auflösung**

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt

1. die Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH zum 31.12.2022 aufzulösen,
2. den Geschäftsführer Dieter Singler zum 31.12.2022 als Geschäftsführer abuberufen und ihn ab 01.01.2023 als alleinigen Liquidator zu bestellen. Er soll die Gesellschaft dabei alleine vertreten, solange er alleiniger Liquidator ist.
3. Die Vertretung der Stadt wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der entsprechenden Beschlussfassung zuzustimmen.

## Zusammenfassende Begründung:

Die Zielsetzungen mit der Gründung der Landesgartenschau Lahr GmbH (LGS GmbH) sind weitestgehend erreicht. Die Verfolgung der restlichen Ansprüche ist durch Abtretung an die Stadt Lahr gesichert und erfolgt nunmehr durch diese. Eine weitere Aufrechterhaltung der LGS GmbH ist auch nach Ende der Gewährleistungsfristen zum 31.12.2022 nicht mehr erforderlich.

## Begründung für eine nichtöffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat:

keine



## Sachdarstellung

### Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

### Zielsetzung:

Auflösung und Liquidierung der Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH

### Maßnahmen:

### Alternativ geprüfte Maßnahmen:

keine

### Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt

Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR

Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

<b>Einmalige (Investitions-)Kosten</b>	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR				
<i>Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung</i>					
<i>Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)</i>					
<b>SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>					
<b>Jährliche Folgekosten</b>	Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
<i>Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag</i>					
<i>Ertrag / Verminderung von Aufwand</i>					
<b>SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>					
<b>Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf Stellenbezeichnung, Umfang</b>	Entgelt-/ Besoldungsgruppe		Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR		

1.		
2.		
<b>SUMME</b>		

**Finanzierung:**

<b>Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?</b>		
Ja, mit den angegebenen Kosten	Ja, mit abweichenden Kosten	Nein
<b>Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?</b>		
Ja, mit den angegebenen Kosten	Ja, mit abweichenden Kosten	Nein

**Begründung:**

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat in seiner Sitzung am 06.04.2009 die Bewerbung um die Durchführung der Landesgartenschau im Zeitraum 2015 – 2025 beschlossen. Am 15.12.2009 hat der Ministerrat Baden-Württemberg der Stadt Lahr den Zuschlag für die Ausrichtung der Landesgartenschau 2018 gegeben. Zur Durchführung der Landesgartenschau war die Gründung einer entsprechenden Landesgartenschau-Gesellschaft gefordert.

Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 12.05.2014 die Gründung der Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH beschlossen. Die Gründung der Gesellschaft erfolgte am 19.05.2014.

Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung die Planung, Vorbereitung und Ausführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit der Landesgartenschau Lahr 2018 und deren Durchführung sowie von öffentlichen Erschließungsmaßnahmen. Es dürfen auch Aufgaben übernommen werden, die mit der Abwicklung der Landesgartenschau nach deren Beendigung in Zusammenhang stehen. Das Unternehmen erfüllt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung.

Die Durchführung der Landesgartenschau ist zwar abgeschlossen. Alle damit zusammenhängenden Aufgaben hingegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Nach wie vor sind Rechnungen aus den damals vergebenen Bauaufträgen zu begleichen. Hierbei handelt es sich nahezu ausschließlich um die Abrechnung der Leistungsphasen 9. In sehr geringem Umfang werden auch noch Forderungen aus der ursprünglichen Beauftragung erhoben. Neue (Bau-)Aufträge werden nicht mehr erteilt.

Nach § 15 Nr. 9 HOAI schuldet der Architekt, der die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) übernommen hat, die Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen, die Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, das Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen und die systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objektes.

Die Gewährleistungsfristen enden spätestens zum 31.12.2023. Zu diesem Zeitpunkt sollte aus Sicht der Verwaltung dann auch die LGS GmbH aufgelöst werden. Sollte es bis dahin erforderlich werden, dass die LGS GmbH trotz der Abtretung agieren müsste, wäre dies in der Übergangszeit gewährleistet.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Auflösung einer Gesellschaft finden sich in §§ 60 ff GmbHG. Demnach wird eine Gesellschaft u.a. durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst. Die entsprechende Regelung findet sich in § 15 des Gesellschaftsvertrages (§ 15 Abs. 2 Buchstabe j). Die Auflösung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Auflösung ist von den/dem Liquidator/en in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung sind die Gläubiger aufzufordern sich bei der Gesellschaft zu melden (sog. Gläubigeraufruf). Zusätzlich erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung durch das Handelsregister im elektronischen Bundesanzeiger. Mit der Bekanntmachung wird der Lauf der Jahresfrist des § 73 GmbHG (Sperrfrist) in Gang gesetzt. Nach Ablauf dieser kann die LGS GmbH vollständig abgewickelt werden.

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussempfehlung zuzustimmen.

Markus Ibert  
Oberbürgermeister

Markus Wurth  
Stadtkämmerer

**Anlage(n):**  
Anlage0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.